

Lesefassung

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Kostensatzung

Aufgrund von § 6 Abs. 1 SächsKomZG vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 04. 1994 GVBl. S. 773) in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes über Sächs.Anstalt für kommunale Datenverarbeitung v. 15. 07. 1994 (GVBl. S. 1433) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) hat die Verbandsversammlung am 09. 05. 1996, geändert durch Beschluss-Nr. 09/01 v. 29. 11. 2001 u. geändert durch Beschluss-Nr. 10/03 v. 24.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Der Verwaltungsverband erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000 Euro erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 **Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 **Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Verwaltungsverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 **Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zu stehen
 2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- u. Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von

Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,

3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5 § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang : gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO

Hinweis: nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verwaltungsverbandsvorsitzende den Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verwaltungsverband
unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kodersdorf,

Ernst
Verbandsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 09. 05. 1996 in der Fassung vom 24.09.2003

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR/ % des Gegenstandswertes
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nicht anders geregelt	5,00 bis 50,00
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen soweit nicht anders geregelt	5,00 bis 500,00
3.	Fristverlängerungen	
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, erforderlich vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen, Abschriften, Vervielfältigen	
5.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 50,00
5.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien	5 ohne , höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 , ist die Erteilung d. Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1 je angefangene Seite, mindestens 5
5.3	Bescheinigungen	
5.3.1	Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/z.B. Bürger d. Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 50,00
6.	Schreibauslagen	

6.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen v. Büchern, Registern usw.	0,50
------	--	------

	(sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	
6.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00
6.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
6.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00
6.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
6.2.1.	Bei einem Format bis zur DIN A4 für die erste Seite	0,80
6.2.2.	für jede weitere Seite	0,50
6.2.3.	Bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50
6.2.4.	für jede weitere Seite	1,00
6.3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	
6.3.1.	je angefangene Seite	8,00
7.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5
7.2.	bei Sachen über 500 EUR Wert	2 % von 500 und 1 % des Mehrwertes
7.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8.	Allgemeine technische Verwaltung	
8.1.	Eintragung von Kanal- und Straßenhöhe in eingereichte Pläne u. Skizzen (Schachtgenehmigung)	17,50 bis 50,00
8.2.	Gutachten, Auszüge, techn. Arbeiten und zwar Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunden	25,00
8.3	Ablichten aus kommunalen Karten A – 4, A – 3 Format	10,00 je Ablichtung

9.	Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)	
9.1.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 SächsStrG	5,00 bis 2.500,00
10.	Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatschG)	
10.1.	Zulassung von Eingriffen nach § 23 Abs. 3 SächsNatSchG in Verbindung mit kommunalen Rechtsvorschriften	20,00 bis 500,00
10.2.	Anordnung zur Wiederherstellung d. ursprünglichen Zustandes, zur Einstellung von Arbeiten oder von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	25,00 bis 1.000,00
11.	Bundesbaugesetz	
11.1	Erteilung eines Zeugnisses nach § 19 BauGB	36,00
11.2.	Ausstellung eines Zeugnisses über d. Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	15,00
11.3.	Erteilung einer Hausnummer	7,50
12.	Sächsisches Wassergesetz	
12.1.	Genehmigungen und Maßnahmen aufgrund gesetzl. Vorschriften oder zur Erfüllung satzungsmäßiger Vorschriften soweit nicht anders geregelt	25,00 bis 500,00
12.2.	Erstantrag auf Anschluss	25,00 bis 500,00
12.3.	Weiterer Anschluss/Änderung eines Anschlusses	25,00
12.4.	Befreiung von Anschluss – und Benutzungszwang	50,00
12.5.	Anordnung zur Stilllegung des Hausanschlusses	50,00
12.6.	Anordnung zur Sperrung eines Hausanschlusses	40,00
12.7	Kontrolle der vorgeschriebenen Bauartzulassung und die DIN gerechte Ausführung von Kleinkläranlagen und Auffanggruben	20,00 bis 30,00
12.8	Kontrolle von Kleinkläranlagen	20,00 bis 30,00
13.	Sächsisches Brandschutzgesetz	
13.1.	Brandverhütungsschau	25,00 bis 250,00

14.	Umweltinformationsgesetz (UIG)	
14.1.	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	5,00 bis 250,00
14.2.	Zur Verfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern	
14.2.1.	in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
14.2.2.	bei umfangreichen Anfragen	25,00 bis 500,00
14.2.3.	bei außergewöhnlich umfangreichen Anfragen	250,00 bis 2.500,00
14.3.	Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Auskunft nach § 5 UIG	gebührenfrei